

**Erste Änderung des Statuts betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte**

Vom 22. Februar 2023

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 2. Februar 2023 aufgrund

- von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306),
- § 7 der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475),

beschlossen:

§ 1

Das Statut betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte vom 6. September 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1, 1. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
„die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der Handelskammer durchführen, bei Online-Schulungen, wenn der Veranstalter seinen Sitz im Bezirk der Handelskammer hat, gemäß § 5 Abs. 1 GbV,“
2. In § 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Methodik der Wissensvermittlung ist ebenfalls im Lehrplan darzustellen.“
3. In § 5 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Onlineschulungen dürfen nicht mehr als 6 Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens 2 UE ist eine Pause einzulegen.“
4. In § 6 Absatz 1, letzter Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Online-Schulungen hat der Schulungsveranstalter sicherzustellen, dass die eingesetzte Lehrkraft im Umgang mit dem System, welches für die Onlineschulung genutzt wird, geschult ist und dieses sicher beherrscht.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsenzunterricht“ die Wörter „oder als Online-Schulungen“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender *neuer Absatz 2* eingefügt:  
„(2) Für Online-Schulungen werden die besonderen Schulungsanforderungen und -methoden in einer Verwaltungsvorschrift auf Grundlage der DIHK-Leitlinien – Online-Schulungen für Gefahrbeauftragte – geregelt. Die Handelskammer gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift bekannt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„Je Präsenz-Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/-innen zulässig. Die Handelskammer kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen. Bei Online-Schulungen ist die Anzahl der Teilnehmer/-innen auf maximal 10 Personen begrenzt. Wird die technische Betreuung durch eine zweite Person sichergestellt, darf die Anzahl der Teilnehmer/-innen maximal 15 Personen betragen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 4 werden nach der Angabe „(Räume)“ die Wörter „bei Präsenzschulungen“ eingefügt.  
b) Nach Absatz 6 wird folgender *neuer Absatz 7* eingefügt:  
„(7) Bei Online-Schulungen ist der Veranstalter verpflichtet, einen uneingeschränkten direkten Zugang für alle virtuellen Umgebungen (Räume etc.) bereitzustellen, der es der Handelskammer ermöglicht, ihre Aufgabe zur Kontrolle und Prüfung der Schulungsveranstaltungen wahrzunehmen.“  
c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
8. In § 17 Absatz 4 wird das Wort „widerrufen“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungen treten am 1. März 2023 in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2023  
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust  
Präses

Dr. Malte Heyne  
Hauptgeschäftsführer